

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 1 von 3
Schule Taminatal	Urlaubs- und Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler	2.3.3

Absenzen und Urlaube für Schülerinnen und Schüler

Reglement über Absenzen, Befreiung vom Unterricht und Urlaube für Schüler und Schülerinnen

Für die Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96, Abs. 2, des Volksschulgesetzes sowie Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht. In Ergänzung dazu werden für die Schule Taminatal nachstehende Regelungen erlassen.

1. Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler werden verpflichtet, den aus Absenzen, Befreiung vom Unterricht oder Urlauben verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten.

2. Krankheit / Unfall

Die Eltern haben die zuständige Lehrkraft vor Beginn des Unterrichtes über die Absenz des Kindes zu orientieren. Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrkraft sofort bei den Eltern.

Bei länger dauernder Krankheit haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis abzugeben (nach Ermessen der Lehrkraft und nach Absprache mit der Schulleitung).

Entschuldigungen mit zweifelhafter Grundlage sind an die Schulleitung weiterzuleiten, welche über weitere Abklärungen entscheidet.

3. Befreiung vom Unterricht / Urlaube

3.1 Volksschule

Gemäss Art. 96 des Volksschulgesetzes können die Eltern ein Kind an höchstens zwei Halbtagen (Joker-Halbtage) pro Schuljahr vom Unterricht befreien (gilt auch vor und nach den Ferien). Die zuständige Lehrkraft ist zwei Schultage vor der Unterrichtsbefreiung schriftlich zu informieren.

Weitere Absenzengründe:

Bewilligung durch:
Klassenlehrkraft

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, oder der Geschwister ▪ Tod von Vater oder Mutter ▪ Tod von Geschwistern oder Grosseltern | <p>1 Tag</p> <p>bis 3 Tage</p> <p>bis 2 Tage</p> |
|--|--|

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 2 von 3
Schule Taminatal	Urlaubs- und Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler	2.3.3

- Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder nahe stehenden Personen max. 1 Tag
- Besuch bei der Berufsberatung (gemäss Aufgebot) nach Aufwand
- Einschreibung Berufsschule nach Aufwand
- Aufnahmeprüfungen und Vorstellungen nach Aufwand
- Schnupperlehre, wenn nicht an von der Schule vorgesehenen Tagen oder während den Ferien möglich nach Aufwand
- Arzt- oder Zahnarztbesuche, wenn nicht während der unterrichtsfreien Zeit möglich nach Aufwand
- Landwirtschaftliche Prüfungen (gemäss Aufgebot) 1 Tag, Rest mit freien Halbtagen (Jokertage)

3.2 Weitere Urlaubsgesuche

Für alle weiteren Urlaube aus anderen Gründen hat ein schriftliches Begehren mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Urlaub an die Schulleitung, bzw. falls notwendig an den Schulrat, zu erfolgen. In erster Linie wird das Kontingent der zwei frei wählbaren unterrichtsfreien Halbtage (Art. 96 VSG) an einen Urlaub angerechnet.

Während der Kindergarten-Zeit kann der Schulrat in Absprache mit der Schulleitung einen einmaligen Urlaub von maximal 5 Tagen (1 Woche) genehmigen. Der Urlaub darf nicht gesplittet werden. Die Joker-Halbtage sind ebenfalls anzurechnen.

- für Vereinsaktivitäten, Wettkampfsport etc.:
 - bis drei Tage Schulleitung
 - über drei Tage Schulrat
- für Familienanlässe:
 - zusätzlicher Tag Schulleitung
 - über ein Tag Schulrat

Für die Bewilligung aller anderen Urlaubsgesuche ist der Schulrat zuständig.

Die Kontrolle obliegt der Klassenlehrkraft.

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 3 von 3
Schule Taminatal	Urlaubs- und Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler	2.3.3

4. Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten

Unentschuldigte Absenzen hat die Klassenlehrkraft unverzüglich der Schulleitung zu melden. Diese informiert den Schulratspräsidenten.

5. Inkraftsetzung

Die Weisungen wurden auf Antrag des Schulrates Taminatal durch den Gemeinderat Pfäfers am 5.10.2011 erlassen und vom 10.10.2011 bis 9.11.2011 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Das vorliegende Reglement ist ab 1. August 2017 gültig.

7312 Pfäfers, 27. Juni 2017

Der Gemeindepräsident:


Zimmermann Axel

Der Gemeinderatsschreiber:


Haag Manfred